

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Assoziierung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Assoziierungssatzung)

Aufgrund von § 38 Absatz 6a Satz 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG in seiner Sitzung am 27. März 2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Voraussetzungen der Assoziierung
- § 3 Verfahren
- § 4 Wirkung der Assoziierung
- § 5 Verlängerung und Erneuerung der Assoziierung
- § 6 Aberkennung der Assoziierung; Verzicht
- § 7 Ende der Assoziierung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren über die befristete Assoziierung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Hochschulen für angewandte Wissenschaften an der Universität.

§ 2 Voraussetzungen der Assoziierung

- (1) ¹Die Universität kann mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften bei Promotionsverfahren zusammenwirken. ²In diesen Fällen können forschungsstarke Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die sich durch qualitativ hochwertige Forschungsaktivitäten auszeichnen, assoziiert werden.

(2) ¹Das Dekanat der jeweiligen Fakultät stellt die Forschungsstärke unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Kriterien fest, wobei jeweils besonderes Gewicht auf die letzten fünf Jahre zu legen ist:

1. Qualität wissenschaftlicher Veröffentlichungen;
2. wissenschaftliche Expertise, nachzuweisen insbesondere durch
 - a) Einladungen zu Vorträgen;
 - b) Mitarbeit in wissenschaftlichen Gremien;
 - c) Herausgebertätigkeiten;
 - d) Organisation von Konferenzen;
3. Aktivität in Forschungsprojekten, insbesondere
 - a) Teilnahme an Verbundprojekten;
 - b) Einwerbung von Drittmitteln;
4. wissenschaftliche Auszeichnungen und Preise.

²Zur Feststellung dieser Kriterien kann das Dekanat auswärtige Gutachten einholen und/oder die Hochschullehrerin oder den Hochschullehrer der Hochschulen für angewandte Wissenschaften zu einem fakultätsöffentlichen Vortrag einladen. ³Das Dekanat kann den Promotionsausschuss der jeweiligen Fakultät beauftragen, die Forschungsstärke festzustellen; Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 3 Verfahren

(1) ¹Über die Assoziierung wird auf Antrag der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers der Hochschule für angewandte Wissenschaften innerhalb angemessener Frist entschieden. ²Der schriftliche Antrag ist beim zuständigen Dekanat einzureichen. ³Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. ein ausführliches Exposé zu einem gemeinsamen Promotionsprojekt;
2. eine geeignete Darstellung der Assoziierungsvoraussetzungen.

⁴Das Dekanat kann die Verwendung amtlicher Vordrucke für den Antrag vorgeben.

(2) ¹Entspricht der Antrag nicht der vorgesehenen Form oder wurde er unvollständig eingereicht, wird die Antragstellerin oder der Antragsteller hierauf hingewiesen und unter Setzung einer angemessenen Frist aufgefordert, den Mangel zu beheben. ²Wird der Mangel nicht beseitigt, wird das Assoziierungsverfahren durch Beschluss eingestellt.

(3) ¹Liegt ein ordnungsgemäßer Antrag vor und hat das Dekanat nicht von der Möglichkeit des § 2 Absatz 2 Satz 3 Gebrauch gemacht, legt es den Antrag dem Promotionsausschuss zur Stellungnahme vor. ²Das Dekanat trifft unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Promotionsausschusses eine Entscheidung über den Antrag. ³An eine ablehnende Stellungnahme des Promotionsausschusses ist das Dekanat gebunden.

(4) ¹Liegt ein ordnungsgemäßer Antrag vor und hat das Dekanat den Promotionsausschuss gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 mit der Feststellung der Forschungsstärke beauftragt, legt es den Antrag dem Promotionsausschuss zur Prüfung vor. ²Das Dekanat trifft auf Vorschlag des Promotionsausschusses eine Entscheidung über den Antrag. ³Es kann nur aus wichtigem Grund, insbeson-

dere aus den in Absatz 5 genannten Ablehnungsgründen, von dem Vorschlag des Promotionsausschusses abweichen.

- (5) ¹Liegen die Voraussetzungen der Assoziierung nicht vor, ist der Antrag auf Assoziierung abzulehnen. ²Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Assoziierung den berechtigten Interessen der Fakultät oder der Universität zuwiderlaufen würde. ³Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Forschungsschwerpunkt verfolgt, der außerhalb des Forschungsbereichs der Universität liegt oder im Konflikt zu den Forschungsschwerpunkten der Fakultät steht, oder in der Person Umstände vorliegen, die eine Assoziierung insbesondere im Hinblick auf das Selbstergänzungsrecht der Fakultät als unzumutbar erscheinen lassen. ⁴Die Gründe der Ablehnung sind aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Im Falle einer Assoziierung trifft das Dekanat gleichzeitig eine Entscheidung über die Dauer der Assoziierung. ²Diese wird regelmäßig für die Dauer von fünf Jahren ausgesprochen. ³In begründeten Einzelfällen kann eine abweichende Dauer festgelegt werden.
- (7) Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet den Fakultätsrat zeitnah über die Beschlüsse des Dekanats zur Assoziierung.
- (8) Die Dekanin oder der Dekan gibt der Antragstellerin oder dem Antragsteller die getroffene Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt.

§ 4 Wirkung der Assoziierung

- (1) ¹Für die Dauer der Assoziierung sind assoziierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer den Professorinnen und Professoren der Universität in Promotionsverfahren gleichgestellt. ²Die zuständige Fakultät stellt sicher, dass neben der assoziierten Hochschullehrerin oder dem assoziierten Hochschullehrer mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Universität als Betreuerin oder Betreuer im Promotionsverfahren bestellt wird.
- (2) ¹Assoziierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen nicht an der Selbstverwaltung der Universität teil. ²Die oder der Vorsitzende eines universitären Gremiums gestattet assoziierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern die Teilnahme an Sitzungen als Gast, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach Absatz 1 erforderlich ist. ³Zur Wahrnehmung ihrer Rechte steht assoziierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern das Rederecht in diesen Sitzungen zu.
- (3) Assoziierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern wird die Nutzung der Einrichtungen der Universität in gleichem Maße wie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Universität gestattet, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach Absatz 1 erforderlich ist.
- (4) Assoziierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind berechtigt, für die Dauer der Assoziierung den Zusatz „assoziert an der Fakultät [...] der Universität Freiburg“ zu führen.

§ 5 Verlängerung und Erneuerung der Assoziierung

¹Verlängerungen und erneute Assoziierungen sind zulässig. ²Auf diese Entscheidungen findet § 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass auf die Darstellung der Assoziierungsvoraussetzungen verzichtet werden kann.

§ 6 Aberkennung der Assoziierung; Verzicht

- (1) Die Assoziierung kann unbeschadet der §§ 48 und 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz widerrufen werden, wenn die assoziierte Person durch ihr Verhalten gegen die Ordnung der Albert-Ludwigs-Universität zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft vom 10. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 42, Nummer 38, Seite 395 bis 399) in ihrer aktuellen Fassung verstoßen hat.
- (2) Die assoziierte Person kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dekanat mit Wirkung für die Zukunft auf die Assoziierung verzichten.

§ 7 Ende der Assoziierung

¹Mit dem Ende der Assoziierung durch Zeitablauf, Widerruf, Rücknahme oder Verzicht enden die dadurch begründeten Rechte und Pflichten der assoziierten Person. ²Die Pflicht zur Betreuung eines laufenden Promotionsverfahrens wird hiervon nicht berührt, es sei denn, das Dekanat trifft unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Promotionsausschusses eine andere Entscheidung. ³Kann eine Doktorandin oder ein Doktorand infolgedessen nicht mehr von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Hochschule für angewandte Wissenschaften betreut werden, wird die Betreuung durch die betreuende Hochschullehrerin oder den betreuenden Hochschullehrer der Universität zu Ende geführt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 01. April 2019



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer

Rektor